

Beschluss des Kulturkonventes

Beschluss-Nr.: 10/2022
Sitzung: 19. Sitzung des Kulturkonventes
Beschlussstag: 13.12.2022

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2023

Beschlusstext:

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung des Kulturraumes für das Haushaltsjahr 2023.

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge verzichtet in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

Abstimmungsergebnis:

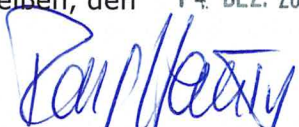
2	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

Verteiler:

6 x Konventsmitglieder
4 x stellv. Konventsmitglieder (nachrichtlich)
2 x Beirat
1 x RPA LK SSW-OE
1 x Beigeordnete LK SSW-OE Frau Kade
1 x SMWK / Rechtsaufsichtsbehörde

Der Beschluss wurde bestätigt:

Meißen, den 14. DEZ. 2022



Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge in der Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.457.470 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.572.219 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-114.749 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-114.749 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-114.749 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.453.288 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.730.357 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-277.069 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125.146 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	145.146 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-297.069 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-297.069 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Auf der Grundlage von § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz - SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), wird für das Haushaltsjahr 2023 der Umlagesatz in Höhe von 0,42844311254 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Meißen, den

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonvents

(Siegel)